



■ **Dipl.-Ing. Thomas Fr. Hegger** ist seit 1992 Vorsitzender des FVLR e.V. und seit 2001 Geschäftsführer der FVLR Dienstleistungs GmbH, Detmold. Er war 14 Jahre Leiter Produktmanagement Flachdach bei Eternit Flachdach GmbH, Neuss, und weitere 6 Jahre Leiter Marketing und Technik bei Essmann GmbH & Co. KG, Bad Salzuflen. Er ist Obmann des Normenausschusses der DIN 18 232-2 und arbeitet seit vielen Jahren aktiv in weiteren nationalen, europäischen und internationalen Normenausschüssen mit.



■ **Prof. Dr. Gerd Motzke** ist Vorsitzender Richter am OLG München und sitzt im Bausenat der Stadt Augsburg. Er ist Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht und zugleich Mitherausgeber der Beck'schen Kommentare zur VOB.

DER PLANER HAFTET IMMER

Prof. Dr. Gerd Motzke und Thomas Fr. Hegger erläutern gesetzliche Vorgaben zum Brandschutz im Industriebau und die rechtliche Folgen bei deren Nichtbeachtung.

Auditorium: Weder die M IndBauRL noch die DIN 18 232 sind allgemein verbindliche Gesetze. Zu welchen Brand- und Rauchschutzmaßnahmen sind Planer und Bauherren gesetzlich verpflichtet?

■ Motzke: Jeder ist nach § 17 der MbauO verpflichtet, so zu bauen, dass in einem Brandfall niemand zu Schaden kommt. Wenn dieses Schutzziel durch Beachten von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften allein noch nicht sichergestellt ist, so ist jeder Beteiligte vom Gesetz her verpflichtet, die darauf aufbauenden Ausführungsbestimmungen und den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kennen und zu beachten. Da die DIN 18 232 als Weißdruck, also in ihrer endgültigen Fassung, als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt, muss sie in diesem Fall herangezogen werden.

Auditorium: Nehmen wir ein Beispiel aus meiner täglichen Praxis: Der Bauherr fordert ein Brandschutzkonzept für sein Gebäude. Der Planer richtet sich nach der DIN 18 232. Der Bauherr geht zur Behörde, wo ihm gesagt wird, es würde auch die Erfüllung der M IndBauRL reichen. Könnte dieser Bauherr dann vom Planer nicht Regress wegen zuviel vorgenommener Investitionen fordern?

■ Hegger: Mit dieser Forderung wird er letztlich keine Chance haben, da die M IndBauRL eben nur eine Verwaltungsvor-

schrift ist und wohl für die Erteilung einer Baugenehmigung ausreichend genau, die DIN 18 232 aber für die Fragen der richtigen Installationen im Rahmen der Detail- und Ausführungsplanung mit anzuwenden ist. Es ist so: Wer die DIN 18 232 nicht beachtet, macht sich zivilrechtlich betrachtet – auch ohne das ein Schaden entsteht – seinem Auftraggeber gegenüber wegen Schlechterfüllung haftbar. Rücktritt oder Minderung des Auftrags können beispielsweise die Folgen sein. Ansprüche hat im Schadenfall aber nicht nur der Auftraggeber an den Auftragnehmer, sondern sogar jeder zu Schaden Gekommene. Somit haben auch Dritte eine direkte Klagemöglichkeit wegen Schadenersatz.

Auditorium: Was raten Sie einem Planer, von dem der Bauherr im Vorfeld fordert, nur nach der M IndBauRL zu planen, z. B. aus Bequemlichkeit oder auch um vermeintliche Kosten zu sparen?

■ Motzke: Wenn Ihnen der Auftraggeber ein Minimalkonzept aufs Auge drückt, können Sie in der Regel keinen ausreichenden Brandschutz gewährleisten. Der BGH sagt unmissverständlich: Der Bau muss den anerkannten Regeln der Technik genügen. Und da die DIN 18 232 diese Regeln wiedergibt, ist jede Leistung, die sich von diesem Konzept verabschiedet, mangelhaft, wenn sie die Schwächen nicht anderweitig ausgleicht.

Zwar könnte der Planer schriftlich Bedenken anmelden und den Bauherrn darauf hinweisen, dass eine Projektierung nach der M IndBauRL alleine nicht ausreicht. In Folge könnte der Bauherr dann den Planer von der Verpflichtung auf die DIN 18 232 entbinden. Damit wären aber nur spätere Regressansprüche vom Bauherrn an den Planer wegen Schlechterfüllung oder Nichtbeachten der Normalausführung vermeidbar. Von seiner Haftpflicht befreit das den Planer aber nicht. Die Berufshaftpflichtversicherung des Planers würde im Schadenfall nämlich nicht zahlen, weil der Auftragnehmer, also hier der Planer, grob fahrlässig oder wider besseres Wissen gehandelt und den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet hat. Er kam seiner Pflicht bezüglich der Verkehrssicherung nicht nach, heißt das juristisch. Damit kann eine Nichtbeachtung der DIN 18 232 auch strafrechtlich relevant werden. Beispielsweise bei einem Todesfall aufgrund nicht ausreichender Entrauchung wird die Staatsanwaltschaft alle diejenigen persönlich zur Verantwortung ziehen, die den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet haben. Das gilt auch für die Planer, die sich vorher vom Bauherrn für die Nichtbeachtung der Normalausführung aus den Ansprüchen der Mangelhaftigkeit haben freistellen lassen.

Auditorium: Angenommen die ausführende Firma beachtet alle Vorgaben, aber ein Sachverständiger des Gerichts fertigt ein fehlerhaftes Gutachten an, das zu dem Schluss kommt, die Brandschutzmaßnahmen seien nicht ausreichend. Was kann man gegen Fehler des Sachverständigen unternehmen?

■ Motzke: Zunächst können Sie sich darauf verlassen, dass wir als Richter alles tun, um die technischen Zusammenhänge zu klären. Natürlich können uns dabei auch Fehler

unterlaufen. Wenn sie es schaffen, Schwachstellen eines Gutachtens in geeigneter Form offen zu legen, wird vom Gericht ein neuer Gutachter bestellt. Aber wenn Sie als Partei im Rechtsstreit nicht in der Lage sind, dies zu tun, sind Sie selbst Schuld. Dann können sie bei einem Gerichtsentscheid gegen Sie eventuell noch in Berufung gehen.

Auditorium: Und welcher Stand der Norm gilt denn jetzt?

■ Hegger: Die Fassung von 1989 wird von Fachleuten nicht mehr angewendet, weil sie lücken- und fehlerhaft ist. So ist unter anderem die dort verwendete Korrekturformel absolut falsch. Deshalb gilt diese Fassung nicht mehr als anerkannte Regel der Technik. Die 96-er Fassung wurde automatisch durch den Gelbdruck vom Dezember 2001 ersetzt. Dieses Papier gilt bis zum heutigen Zeitpunkt, auch wenn es noch nicht als Weißdruck vom DIN veröffentlicht wurde. Dies geschieht voraussichtlich im Mai dieses Jahres. Bis dahin gilt der Gelbdruck vom Dezember 2001 als anerkannte Regel der Technik, danach der Weißdruck aus dem Frühjahr 2003.

Auditorium: Wer von uns soll denn da noch durchblicken?

■ Motzke: Es gehört zu Ihren Hausaufgaben als Planer, sich mit dieser Materie zu befassen. Es ist geradezu Ihre Pflicht, stets auf dem neusten Wissensstand zu sein. Dazu sollten Sie die Fachpresse studieren und sich an die in dieser Sache aktiven Fachverbände wenden. Davon abgesehen hoffe ich, dass auch die Teilnahme an Fachforen wie diesem Ihnen hilft, den notwendigen Durchblick zu behalten.

■ Hegger: Bei Fragen zur Entrauchung finden Sie im Internet unter www.fvlr.de stets aktuelle und umfassende Informationen. ■



Kein Brandschutz mit Lücken

Die DIN 18 232 Teil 2: Rauchabzüge, beinhaltet Regelungen zum Rauchschutz in Industriebauten und vielen anderen Nutzungen, die bei

der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Entsprechen die eingebauten Rauchabzugsanlagen nicht den Anforderungen der DIN 18 232, kann dies zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen auch für den verantwortlichen Planer führen.

Planspiel M IndBauRL und DIN 18 232-2



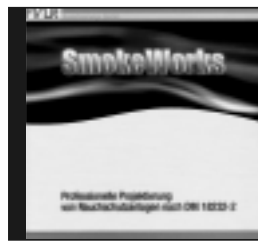
Auf seiner Internetseite präsentiert der FVLR ein interaktives Planspiel zu den juristischen Wechselwirkungen von Industriebauverordnung und DIN 18 232.

Dem Planer von Industriebauten begegnen dort Projektierungsszenarien, die die richtigen planungsrelevanten Entscheidungen erfordern. Die juristischen Folgen aus diesen Entscheidungen werden unmittelbar sichtbar gemacht: Das Planspiel gibt sofort eine Rückmeldung, ob zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten sind oder ob der Planer den Idealweg bei der Projektierung beschritten hat.

Weitere Infos unter www.fvlr.de

* Weitere Infos zum VII. Baurecht & Brandschutz Symposium unter www.ziller-ass.de

Die Reihe des Baurecht & Brandschutz Symposiums wird am 11. Februar 2004 fortgeführt.



RWA SCHNELL PROJEKTIERT MIT SMOKEWORKS

Mit der neuen FVLR-Software SmokeWorks können Planer schnell und komfortabel Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach DIN 18 232-2 projektieren.

Das Programm errechnet anhand der eingegebenen Werte selbstständig die Größe und Anzahl der RWA. Der Nutzer kann Daten entweder selbst anpassen oder automatisch korrigieren lassen. Praktisch: Das Programm gleicht sofort die Höhe der raucharmen Schicht mit den Zuluftöffnungen und den Höhen vorhandener Rauchschrägen ab und bietet auch die in der neuen DIN 18 232-2 vorgesehenen Alternativen und Erleichterungen zur Auswahl an. Ein leicht verständliches Handbuch ist bereits in das Programm integriert. SmokeWorks ist für die Betriebssysteme Windows 98SE/ME/NT sowie 2000/XP geeignet. Es ist für eine Schutzgebühr von 49 EUR inklusive Versandkosten direkt über den FVLR zu beziehen.

Bestellen Sie SmokeWorks einfach und bequem mit diesem Formular:
Telefax 0 52 31/3 09 59-29

Vorname

Name

Position

Rechnungsanschrift

.....

Lieferanschrift

.....

Telefon

Telefax

E-Mail

Bitte senden Sie mir eine Lizenz SmokeWorks für die Schutzgebühr von 49,00 EUR inklusive Versandkosten an obige Lieferanschrift zu.

Ort/Datum

Unterschrift



Für die Entrauchung von unteren Geschossen über Außenwände gab es bisher keine allgemein gültige technische Regel. Deshalb beauftragten der FVLR und der Zentralverband Elektrotechnik- und

Elektronikindustrie (ZVEI) das renommierte I. F. I. Institut für Industrieaerodynamik an der Fachhochschule Aachen damit, Grundlagen und wissenschaftlich abgesicherte Lösungsvorschläge für die natürliche Entrauchung über Wandöffnungen zu erarbeiten. Heft 16 aus der Schriftenreihe des FVLR „Natürliche Entrauchung über Wände“ erläutert, wie die Untersuchungsergebnisse für die fachlich richtige Projektierung einer NRA verwendet werden können.

Diese und weitere Broschüren können in Einzelexemplaren kostenlos auch unter www.fvlr.de/publikationen.htm angefordert werden.



Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.

Ernst-Hilker-Straße 2
32758 Detmold
Telefon 0 52 31/3 09 59-0
Telefax 0 52 31/3 09 59-29
www.fvlr.de
info@fvlr.de

REDAKTION UND GESTALTUNG:
KOOB Agentur für Public Relations
Solinger Straße 13
45481 Mülheim an der Ruhr
Telefon 02 08/46 96-0
Telefax 02 08/46 96-300
www.koob-pr.com
koob@koob-pr.com

PLANER MÜSSEN INDUSTRIEBAURICHTLINIE UND DIN 18 232 BEACHTEN



Auf dem VII. Baurecht & Brandschutz Symposium der Ziller-ASS Sachverständigen GmbH trafen sich im Februar knapp 1000 Vertreter von Bauaufsichtsämtern, Feuerwehren sowie Brandschutzexperten und andere am Bau Beteiligte in der Main-Metropole Frankfurt. Einer der Hauptprogrammpunkte war die informative und lebhaft Podiumsdiskussion zu juristischen und haftungsrechtlichen Konsequenzen bezüglich der Anwendung von Industriebau-Richtlinie und DIN 18 232-2

zwischen Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, und Thomas Hegger, Obmann des Normenausschusses DIN 18 232. Allen anwesenden Fachplanern wurden dabei insbesondere die zivilrechtlichen Aspekte und Fragen der Haftung anschaulich näher gebracht. Zahlreiche Fragen aus dem aufmerksamen Auditorium haben meinen Eindruck untermauert, dass hier eine für die Zielgruppen notwendige und richtige Aufklärung stattgefunden hat.

Im Ergebnis: Planer und Bauherren können im Regelfall bei Industriebauten keine der beiden Regelungen außer Acht lassen. Die M IndBauRL als in vielen Bundesländern eingeführte Technische Baubestimmung gibt vor, in welchen Fällen Rauch- und Wärmeabzüge einzurichten sind, und die DIN 18 232-2 regelt detailliert, wie diese im Einzelfall ausgelegt werden können. Wer ein Bauvorhaben entgegen der DIN plant oder errichtet, der riskiert, dass das Bauwerk u. U. zwar bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig ist, aber zivilrechtlich mangelbehaftet ist, was für den Planer gewährleistungspflichtig sein könnte. Möglicherweise macht sich der Planer sogar wegen Baugefährdung auch strafrechtlich haftbar.

Mit der im Frühjahr 2003 aktualisierten Fassung der DIN 18 232 Teil 2 kann der Anwender für zahlreiche individuelle Objektgegebenheiten seine Projektierungen auf der Basis einer anerkannten Regel der Technik realisieren. Die wissenschaftlich-technischen Grundlagen erlauben jetzt auch eine Verknüpfung zu den so genannten Ingenieurmethoden im Brandschutz. Mit diesen können dann im Bedarf bei komplexeren Gebäudekubaturen noch individuellere Projektierungen durchgeführt werden. Deshalb gehört diese Normenreihe, die von mir und meinen Mitarbeitern mit Erfolg eingesetzt wird, zu Recht zu den anerkannten Regeln der Technik.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ulrich Ziller
Geschäftsführer der Ziller-ASS Sachverständigen GmbH Brandschutz,
Frankfurt am Main*

■ INHALT ■ Der Planer haftet immer ■ SmokeWorks – RWA komfortabel nach DIN 18 232 projektieren



Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.